

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Klagenfurt, 28. Dezember 2017

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die
Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird
GZ: 01-VD-LG-1773/19-2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem aus dem Betreff hervorgehenden Gesetzesentwurf erlaubt sich die Ärztekammer für Kärnten folgende Stellungnahme abzugeben:

Der übermittelte Entwurf beinhaltet, wie auch schon die geltende Fassung der Kärntner Krankenanstaltenordnung, unbestimmte Gesetzesbegriffe und auslegungsbedürftige Formulierungen. Überdies scheint ein Teil des vorgeschlagenen Wortlautes verfassungsrechtliche Grenzen zu überschreiten, wie im Folgenden näher dargelegt wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

ad Z 5:

Der neu formulierte § 3 Abs 1 lit. a enthält, wie auch andere Bestimmungen, die Begriffe „Abteilungen“ und „Einrichtungen“, die im übrigen Wortlaut des Gesetzes nicht oder nicht ausreichend definiert werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob derartige Teile von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes genehmigt werden können, bzw. welches Personal dort vorzuhalten ist, entstehen dadurch immer wieder Auslegungsprobleme.

Die K-KAO sollte daher durch nachvollziehbare Kriterien für die Gründung und das Bestehen solcher Abteilungen und Einrichtungen ergänzt werden.

ad Z 6:

Durch die hier geplanten Änderungen ist aufgrund der ebenfalls nicht klaren Formulierung schwer oder gar nicht erkennbar, über welche Ressourcen die davon betroffenen Krankenanstalten zu bestimmten Tageszeiten verfügen müssen. Insbesondere die Wendungen „in vertretbarer Entfernung“, „Einzugsbereich“, „andere geeignete Gesundheitsanbieter“ öffnen ein unangemessen breites Band an Ermessen durch die bewilligende Behörde.

ad Z 14:

Ebenso wie im Grundsatzgesetz wird auch hier der Terminus „Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung“ verwendet. Im ASVG oder anderen Sozialversicherungsgesetzen findet sich weder dieser Begriff, noch ein Verfahren, das unter dieser Formulierung subsumiert werden könnte.

ad Z 22:

siehe ad Z 14

ad Z 27:

Die hier geplante Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten steht im Widerspruch zur einschlägigen Judikatur des VfGH.

ad Z 28:

Die geplante Formulierung von § 13a Z 4 ist sprachlich verunglückt. So könnte dieser Satz so verstanden werden, dass der dort genannte ärztliche Leiter nur in irgendeiner Weise hauptberuflich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet ist, nicht jedoch in der Krankenanstalt selbst ärztliche Leistungen gegenüber Patientinnen und Patienten zu erbringen hat. Die ärztliche Leitung wird nämlich von der Lehre und Judikatur selbst bereits als Berufsausübung im Sinne des Ärztegesetzes betrachtet. Will man, wovon der Entwurf offenbar ausgeht, den ärztlichen Leiter dazu verpflichten, selbst behandelnd oder untersuchend tätig zu werden, müsste diese Formulierung entsprechend geändert werden.

ad Z 64:

In dieser Bestimmung findet sich die Wortfolge „in der gebotenen Anzahl“, die wie bereits ähnliche erwähnte Formulierungen unbestimmt und auslegungsbedürftig ist. Ebenso bleibt offen, welche Sonderfächer im Zusammenhang mit dem „Hinblick auf eine akutes Komplikationsmanagement“ gemeint sein könnten.

ad Z 66:

- Was ist unter „*unmittelbare räumliche Nähe*“ zu verstehen?
- Wenn man davon ausgeht, dass das jeweils für maximal zwei nahe liegende Krankenanstalten gelten kann („*eine Krankenanstalt in unmittelbarer räumlicher Nähe einer anderen Krankenanstalt ...*“) irritiert der Textteil „*... Rufbereitschaft eines Facharztes in den anderen Abteilungen und Organisationseinheiten des jeweiligen Sonderfaches eingerichtet ist, ...*“
- Was ist unter einer „*... dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende fachspezifische Patientenversorgung ...*“ zu verstehen. Eine Klarstellung wäre wohl schon aus Haftungsgründen sinnvoll.
- An welchen Kriterien hat sich der Landessanitätsrat bei der Erstattung des Gutachtens zu orientieren?
- Was ist unter den „*... entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten ...*“ zu verstehen?
- „*Die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten sind von dem für die Ausbildung verantwortlichen Facharzt zu bestätigen.*“ Dies wird wohl schwer möglich sein, wenn nicht feststeht, worum es sich dabei handelt.

ad Z 78:

Der vorgeschlagene § 48 Abs 4 K-KAO erlaubt öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen **außerhalb der Krankenanstalten**.

Das ambulant zu erbringende Leistungsspektrum öffentlicher Krankenanstalten iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 2 KAKuG wird vom Grundsatzgeber in **§ 26 KAKuG** geregelt. Wenngleich keine einhellige Meinung darüber besteht, ob die Abs 1 und 2 dieser Bestimmung abschließend sind oder ob der Träger einer öffentlichen Krankenanstalt auch andere als die dort angeführten Leistungen anbieten darf (vgl *Stöger* in *GmundKomm* § 26 KAKuG Rz 2), sprechen die besseren Gründe dafür, dass die Erbringung sonstiger (nicht in § 26 Abs 1 und 2 KAKuG vorgesehener) Leistungen durch öffentliche Krankenanstalten iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 2 KAKuG unzulässig ist.

So wird auch im **rechtswissenschaftlichen Schrifttum** auf der Grundlage einer eingehenden und vor allem auch historischen Analyse des **§ 26 KAKuG** mit überzeugenden Argumenten dargelegt, dass öffentliche allgemeine Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten **ausschließlich die in dieser Vorschrift angeführten ambulanten Leistungen erbringen dürfen**. Für diese Auffassung lässt sich außerdem ins Treffen führen, dass ärztliche Leistungen von Krankenanstalten außerhalb der genehmigten Betriebsanlage dem dem KAKuG zu Grunde liegenden Bild einer „eine örtliche Einheit bildenden Krankenanstalt“ widersprechen (siehe *Potacs*, Kompetenzen der Krankenanstalten im ambulanten Bereich – ambulante Leistungen außerhalb von Krankenanstalten und Ordinationen, in *Resch/Wallner* [Hrsg], *Gmundner Medizinrechtskongress 2010* [2011] 50 [64 et passim]).

Eine landesgesetzliche Regelung, die – wie der vorgeschlagene **§ 48 Abs 4 K-KAO** – öffentliche Krankenanstalten iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 2 KAKuG zu ambulanten Untersuchungen und Behandlungen ermächtigt, die vom Leistungsspektrum des § 26 KAKuG nicht erfasst sind, erweist sich demnach als **verfassungswidrig**.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Ärztekammer für Kärnten:
Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)